

UNIVERSITÄTSVEREIN BAYREUTH E.V.

SATZUNG

In der Fassung vom 18.04.1994 mit Änderungsbeschluss des Vorstands vom 04.02.2003 und der Mitgliederversammlung vom 7.5.2003 sowie der Mitgliederversammlung vom 12.5.2010 und vom 05.05.2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein mit dem Namen

UNIVERSITÄTSVEREIN BAYREUTH E.V.

ist die Vereinigung der Freunde, Förderer und Absolventen der Universität Bayreuth. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch finanzielle und ideelle Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Forschungstätigkeit der Universität Bayreuth, sowie der Präsentation der Forschungs- und Leistungsergebnisse.
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Studentenhilfe, insbesondere durch Gewährung von Stipendien, Gewährung von Zuschüssen an studentische Einrichtungen und Förderung der Teilnahme von Studenten an universitären und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Verbindung zu den Absolventen der Universität.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgen. Diese Mittel sind Ertrag bringend anzulegen, soweit sie nicht der unmittelbaren Verwendung dienen.
- (3) Die Mittel des Vereins werden entsprechend den §§ 2 und 3 im Rahmen der Vorschriften im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) wie folgt verwendet:
 - a) Sie können unmittelbar den Satzungszwecken zugeführt werden.
 - b) Sie können gemäß § 58 (Nr. 1) AO in rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftungen oder in Stiftungsvereine eingebracht werden, wenn diese dem steuerbegünstigten Satzungszweck dienen, die Universität Bayreuth im Bereich der Forschung und Lehre nachhaltig zu fördern. Soweit dazu Spenden mit besonderer Zweckbindung verwendet werden, bedarf dies der Zustimmung der Spender. Die Satzungen dieser Organisationen müssen § 3 der Vereinssatzung entsprechen. Das Nähere regelt der geschäftsführende Vorstand.
 - c) Sie können besonderen Rücklagen zugeführt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Satzungszwecke nachhaltig zu erfüllen.
 - d) Sie können, soweit steuerrechtlich zulässig, einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzuzeichnen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (6) Erklärungen, durch die sich der Verein verpflichtet, bedürfen der Schriftform.

§ 5

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne dieser Satzung sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

II. Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften und sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. In besonderen Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts, der zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde (z.B. Nichtzahlung der Beiträge usw.) durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung hierüber gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte den Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gegen diesen Beschluss kann binnen einem Monat schriftlich Einspruch an den geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.
- (3) Ein Mitglied, das sich um den Universitätsverein außerordentlich und nachhaltige Verdienste erworben hat, kann auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt oder sonst besonders geehrt werden.

III. Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Behandlung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden einberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich,
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder oder drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies mit Angabe der Gründe beantragen.

§ 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Versendung folgt. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand zustimmen.

§11

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Bei Abstimmung regelt der Versammlungsleiter das Verfahren, bei Widerspruch von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Wahlen regelt die Mitgliederversammlung das Verfahren. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (5) Über die erforderlichen Feststellungen und die Ergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Geschäftsführender Vorstand**§ 12**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Präsidenten der Universität als stellvertretendem Vorsitzenden kraft seines Amtes, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sprecher des Kreises der Absolventen (§ 15 Abs. 2) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt werden.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand legt die Grundsätze der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen fest, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Er beschließt in den in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

Er führt außerdem die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt im allgemeinen in Sitzungen. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

den Ausschlag.

- (5) In dringenden Fällen können finanzielle Entscheidungen bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag im Einzelfall nach Genehmigung durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister bewilligt und geleistet werden.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

- (6) Im Übrigen regelt der geschäftsführende Vorstand seinen Geschäftsgang selbst.

V. Vorstand nach § 26 BGB

§ 13

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Dieser Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

VI. Regionalgruppen

§ 14

- (1) Zur besseren Anbindung des Universitätsvereins in der Region können Regionalgruppen gebildet werden.
- (2) Die Regionalgruppen arbeiten in ihrem Bereich für die Ziele des Vereins und informieren den Vorstand über die besonderen Anliegen und Probleme ihres Gebietes.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt einen Sprecher. Im Übrigen regelt sie im Rahmen der Satzung Organisation und Verfahren selbst.
- (4) Die Sprecher der Regionalgruppen können zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen werden. Der geschäftsführende Vorstand pflegt den Kontakt zu den Regionalgruppen.

VII. Kreis der Absolventen der Universität Bayreuth

§ 15

- (1) Der Verein fördert die Verbindung zu den Absolventen der Universität. Der geschäftsführende Vorstand stellt für die Absolventen aus den Einnahmen des Vereins Mittel zur satzungsmäßigen Verwendung bereit.
- (2) Der Kreis der Absolventen regelt seine innere Organisation und sein Verfahren sowie die Entsendung eines Sprechers in den geschäftsführenden Vorstand selbst.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder (nach dem Stand zu Beginn des Geschäftsjahres) anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, kann in einer weiteren Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Universität zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.